OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606265/14/KHa/HUE

Datum:
Linz, 2. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde der A__, vertreten durch Dr. B__, Rechtsanwalt, X-Strasse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 19. September 2023, GZ: BHFR/923060011073/23, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. April 2024

A) zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 3. stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis diesbezüglich aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 4. wird teilweise stattgegeben und die verhängte Geldstrafe auf 300 Euro bzw. die Ersatzfreiheitsstrafe auf 5 Tage und 18 Stunden herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat hinsichtlich Spruchpunkt 3. weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

Hinsichtlich Spruchpunkt 4. hat die beschwerdeführende Partei keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 30 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B) und fasst den Beschluss:

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 1. und 2. eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat für das verwaltungsgerichtliche Verfahren hinsichtlich Spruchpunkt 1. und 2. keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. September 2023, GZ: BHFR/923060011073/23, wurden der Beschwerdeführerin folgende Verwaltungsübertretungen vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 30.06.2023, 11:55 Uhr
Ort: C__, S10, Rampe 2, Str.km 0,033, OÖ, Bezirk E__, Fahrtrichtung E__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (D)
Sie haben den Straßenzug trotz des deutlich sichtbar aufgestellten Verbotszeichens ‚Fahrverbot' (in beiden Richtungen) befahren.

2. Datum/Zeit: 30.06.2023, 11:55 Uhr
Ort: C__, S10, Rampe 2, Str.km 0,251, OÖ, Bezirk E__, Fahrtrichtung E__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (D)
Sie haben das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotszeichen ‚Einfahrt verboten' nicht beachtet.

3. Datum/Zeit: 30.06.2023, 11:55 Uhr
Ort: C__, S10, Str.km 2,537, OÖ, Bezirk E__, Fahrtrichtung E__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (D)
Sie haben trotz Rotlichtes der Verkehrssignalanlage nicht vor dem Lichtzeichen (da kein Schutzweg und keine Haltelinie vorhanden waren) angehalten, sondern sind weitergefahren.

4. Datum/Zeit: 30.06.2023, 12:00 – 30.06.2023, 12:01 Uhr
Ort: C__, S10, Str.km 2,537, OÖ, Bezirk E__, Fahrtrichtung E__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (D)
Sie haben die Richtungsfahrbahn entgegen der vorgesehenen Fahrtrichtung befahren, obwohl sich dies aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nicht ergeben hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 52 lit.a Z. 1 StVO
2. § 52 lit. a Z. 2 StVO
3. § 38 Abs. 5 StVO i.V.m. § 38 Abs. 1 lit. d StVO
4. § 46 Abs. 4 lit. a StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheits-strafe von	Gemäß

1.	€ 60,00	1 Tage(n) 3 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
2.	€ 90,00	1 Tage(n) 17 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
3.	€ 70,00	1 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
4.	€ 365,00	7 Tage(n) 6 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 2 lit. c Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013“

I.2. Mit Schreiben vom 28. September 2023 erhob die Beschwerdeführerin in rechtsfreundlicher Vertretung fristgerecht und vollumfänglich das Rechtsmittel der Beschwerde. Hinsichtlich der Tatvorwürfe 3. und 4. wurde darin im Wesentlichen vorgebracht, dass sie versehentlich auf die gesperrte Autobahn aufgefahren sei. Ihr tue leid, dass sie kein Verkehrsschild und keine rote Ampel wahrgenommen habe. Die Beschwerdeführerin sei in weiterer Folge etwa 500 Meter nach der Rampe bis zur Leuchtbeschilderung des bevorstehenden Tunnels gefahren, wo sie schließlich die Sperre des Tunnels bemerkt und vor dem Rotlicht der Verkehrssignalanlage angehalten habe. Dort habe sie rund 20 Minuten gewartet, habe sich um Hilfe/Unterstützung umgesehen, welche nicht gekommen sei, und sei anschließend mit eingeschalteter Warnblinkanlage vorsichtig im Schritttempo im Rückwärtsgang die zuvor gefahrene Strecke, teilweise auf dem Pannenstreifen, zurückgefahren. Als sie daraufhin den Zubringer auf die Autobahn (Rampe) wieder erreicht hatte, habe sie im Rückspiegel die Polizei wahrgenommen, welche sie angehalten und ihre Personalien aufgenommen habe. Es sei der Beschwerdeführerin nicht klar, wo sich das Rotlicht vor dem Tunnel befunden haben soll, welches der Meldungsleger meint und an dem sie vorbeigefahren sein soll.
Die Beschwerdeführerin sei Alleinerzieherin von 3 minderjährigen Kindern und habe ein monatliches Nettoeinkommen von 2.829 Euro plus Unterhalt und

Kindergeld. Ihre monatlichen Fixkosten betragen 2.825 Euro für Kredite, Betriebskosten, Versicherungen usw.
Die verhängten Geldstrafen seien überhöht und es würden folgende Milderungsgründe vorliegen:

- der bisher ordentliche Lebenswandel und die Tatsache, dass die Tat mit dem sonstigen Verhalten in Widerspruch stehe
- die Tat lediglich aus Fahrlässigkeit begangen worden sei
- die Tat nur aus Unbesonnenheit (Unachtsamkeit) begangen worden sei
- die Tat unter Umständen begangen worden sei, welche einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommen würde
- es trotz Vollendung der Tat zu keinen Schäden Dritter gekommen sei
- die Tat schon vor längerer Zeit begangen worden sei und seither Wohlverhalten vorliege
-

Beantragt wurde die ersatzlose Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Abführung der bisher unerledigt gebliebenen Beweisanträge, in eventu die Erteilung einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der Geldstrafen auf ein gesetzeskonformes mildes Maß iSd § 20 VStG.

I.3. Mit Schreiben vom 19. Oktober 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezugnehmenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Auf Anforderung übermittelte die ASFINAG am 19. Februar 2024 dem Landesverwaltungsgericht eine Übersicht der Schaltzustände der Verkehrszeichen im Bereich der Tatorte am Tattag samt Piktogrammen. Zudem wurden vom Landesverwaltungsgericht Luft- und Google-Maps-Fotoaufnahmen von den gegenständlichen Straßenabschnitten beigeschafft.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie in die Beschwerdeschrift. Weiters fand am 30. April 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher der Vertreter der Beschwerdeführerin teilnahm. Als Amtssachverständiger für Verkehr wurde Dipl.-HTL-Ing. G__ beigezogen. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung entschuldigt fern. Im Rahmen dieser öffentlichen mündlichen Verhandlung wurden die Gruppeninspektoren H__ und I__ als Zeugen einvernommen.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung zog der Vertreter der Beschwerdeführerin die Beschwerde hinsichtlich der Spruchpunkte 1. und 2. zurück und schränkte diese bezüglich Spruchpunkt 4. auf die Höhe der verhängten Strafe ein.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Am 30. Juni 2023 gegen 11:55 Uhr lenkte die Beschwerdeführerin den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (D) auf der B125 in der Gemeinde Unterweitersdorf in Fahrtrichtung E__. Auf Höhe von Str.km 19,0 der B125 fuhr die Beschwerdeführerin auf den Autobahnzubringer (Rampe 2) zur S10, auf welchem in dessen Anfangsbereich bei Str.km 0,033 auf einem über der Fahrbahn angebrachten Hinweisschild das Verbotszeichen „Fahrverbot in beiden Richtungen“ (§ 52 lit. a Z1 StVO) mit dem Zusatz „Sperre“ verfügt wurde. Nach etwa 300 Meter auf dieser Rampe 2 vor der Einmündung auf die S10 bei Str.km 0,251 wurde auf beiden Seiten der Fahrbahn jeweils das Verbotszeichen „Einfahrt verboten“ (§ 52 lit. a Z2 StVO) elektronisch angezeigt. Die Verbotszeichen wurden von der Beschwerdeführerin ignoriert und sie setzte ihre Fahrt auf der S10 fort. Nach etwa 200 Metern bei Str.km 2,537 auf der S10 befand sich zur Tatzeit eine Verkehrssignalanlage mit drei auf „Rot“ geschalteten Ampeln (§ 38 Abs. 5 StVO) mit dem zusätzlichen Hinweis „Tunnel gesperrt“. Nach weiteren etwa 100 Metern unmittelbar vor der Tunneleinfahrt war nochmals eine gleichartige Verkehrs-signalanlage mit derselben Ampelschaltung situiert. Diese Ampel- und Verbotszeichenanzeigen während der Tatzeit wurden von den Meldungslegern mit Fotoaufnahmen dokumentiert und sind unbestritten.

II.2. Es konnte nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, ob die Anhaltung des von der Beschwerdeführerin gelenkten Fahrzeuges vor der Verkehrssignalanlage bei Str.km 2,537 oder direkt vor der Tunneleinfahrt etwa 100 Meter später erfolgt ist. Es konnte somit nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass die Beschwerdeführerin ihr Fahrzeug nicht bereits vor dem ersten Lichtzeichen der roten Ampelschaltung angehalten hat.

II.3. Nach einer Wartezeit von einigen Minuten ist die Beschwerdeführerin mit eingeschalteter Warnblinkanlage im Schritttempo im Rückwärtsgang die zuvor gefahrene Strecke, teilweise auf dem Pannenstreifen, zurückgefahren. Bei der Einmündung der Rampe 2 in die B125 bei etwa Str.km 19,0 wurde die Beschwerdeführerin von Organen der öffentlichen Aufsicht bei dieser Rückwärtsfahrt wahrgenommen, woraufhin diese die Beschwerdeführerin angehalten, ihre Personalien aufgenommen und in weiterer Folge Anzeige erstattet haben. Die von der Beschwerdeführerin auf der S10 zurückgelegte Strecke ergibt sich aus ihren eigenen Angaben.

II.4. Aus dem Akt sind verkehrsrechtliche Vorstrafen der Beschwerdeführerin nicht ersichtlich. Es ist deshalb von Unbescholtenheit (in Österreich) auszugehen. Die Beschwerdeführerin beziffert ihr monatliches Einkommen mit 2.829 Euro und hat drei Sorgepflichten. Ihre monatlichen Fixkosten betragen 2.825 Euro für Kredite, Betriebskosten, Versicherungen usw.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde, in die Beschwerdeschrift, in die Fotoaufnahmen der Meldungsleger, in die ASFINAG-Stellungnahme vom 19. Februar 2024 mit einer Übersicht der Schaltzustände der Verkehrszeichen im Bereich der Tatorte am Tattag samt Piktogrammen sowie in die beigeschafften Luft- und Google-Maps-Fotoaufnahmen vom gegenständlichen Straßenabschnitt. Zudem fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher der Vertreter der Beschwerdeführerin teilgenommen hat und zwei Zeugen einvernommen wurden. Dem Beschwerdeverfahren wurde Dipl.-HTL-Ing. G__ als Amtssachverständiger für Verkehr zugezogen, welcher im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung die Schaltzustände der Verkehrszeichen im Bereich der Tatorte zur Tatzeit erläutert hat. Diesen Erläuterungen wurden in der mündlichen Verhandlung weder widersprochen noch in Zweifel gezogen, wurden zusätzlich durch Fotoaufnahmen und zeugenschaftlichen Aussagen der Meldungsleger bestätigt und sind überdies unstrittig.

III.2. Unstrittig ist weiters, dass die Beschwerdeführerin das kundgemachte Fahrverbot auf der Rampe zur S10 sowie das kundgemachte Einfahrt-Verboten auf der S10 missachtet hat und mit eingeschalteter Warnblinkanlage im Schritttempo im Rückwärtsgang die zuvor gefahrene Strecke, teilweise auf dem Pannenstreifen, wieder (entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung auf einer Schnellstraße) zurückgefahren ist.

Das abgeführte Beschwerdeverfahren hat jedoch trotz zeugenschaftlichen Einvernahme der Organe der öffentlichen Aufsicht kein gesichertes Beweisergebnis dazu ergeben, ob die Anhaltung des PKWs durch die Beschwerdeführerin vor der Verkehrssignalanlage bei Str.km 2,537 oder direkt vor der Tunneleinfahrt etwa 100 Meter später erfolgt ist. Die einvernommenen Polizeibeamten konnten hierzu keine Wahrnehmungen schildern, sondern haben dies aus Aussagen der Beschwerdeführerin geschlossen. Der Verantwortung der Beschwerdeführer lässt sich jedoch nicht entnehmen, dass diese das von ihr gelenkte Fahrzeug erst nach passieren der ersten Verkehrssignalanlage bei Str.km 2,537 angehalten hat – die Beschwerdeführerin bringt dazu vielmehr vor, ihr Fahrzeug jedenfalls vor dem (ersten) Rotlicht der Verkehrssignalanlage angehalten zu haben. Damit lässt sich der Vorwurf in Spruchpunkt 3., wonach die Beschwerdeführerin nicht vor dem

Lichtzeichen bei Str.km 2,537 angehalten hätte, nicht mit der erforderlichen Sicherheit in einem Verwaltungsstrafverfahren begründen.

III.3. Die Feststellungen zu den Einkommensverhältnissen sowie den Sorgepflichten der Beschwerdeführerin basieren auf den diesbezüglichen Angaben in der Beschwerdeschrift.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu den Spruchpunkten 1. und 2. des angefochtenen Bescheides:

IV.1.1. Gemäß § 50 Abs 1 VwGVG hat, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden.

Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs 1 VwGVG durch Beschluss.

Der Vertreter der Beschwerdeführerin hat die Beschwerde während der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. April 2024 hinsichtlich der Spruchpunkte 1. und 2. zurückgezogen.

IV.1.2. Die Zurückziehung der Beschwerde hat zur Folge, dass das die Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichts hervorrufende Begehren nicht mehr vorliegt und der bekämpfte Bescheid in Rechtskraft erwächst (VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047). Die Zurückziehung der Beschwerde ist unwiderruflich, es handelt sich dabei um eine einseitige, verbindliche Prozesserklärung (*Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 7 K 7; *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren² [2018] § 7 Anm 8; sh zur Berufung *Hengstschläger/Leeb*, AVG² § 66 Rz 41). Im Fall der rechtswirksamen Zurückziehung der Beschwerde hat das Verwaltungsgericht das Beschwerdeverfahren mit Beschluss einzustellen (VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047; 09.09.2016, Ra 2016/02/0137).

Aufgrund der ausdrücklichen Zurückziehung der Beschwerde hinsichtlich der Spruchpunkte 1. und 2. durch den Vertreter der Beschwerdeführerin während der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. April 2024 lag keine Entscheidungspflicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich mehr vor und erwuchs das bekämpfte Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 19. September 2023, GZ: BHFR/923060011073/23, in diesem Umfang in Rechtskraft. Das Beschwerdeverfahren war daher diesbezüglich zu den Spruchpunkten 1. und 2. vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Spruchabschnitt B) I. mit Beschluss einzustellen.

IV.2. Zu Spruchpunkt 3. des angefochtenen Bescheides:

IV.2.1. Gemäß § 38 („Bedeutung der Lichtzeichen“) Abs. 5 StVO 1960 gilt rotes Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 und des § 53 Z 10a an den im Abs. 1 bezeichneten Stellen anzuhalten.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

IV.2.2. Aus dem Beweisergebnis konnte der konkrete Ort der Anhaltung des PKW durch die Beschwerdeführerin trotz zeugenschaftlicher Einvernahme der Organe der öffentlichen Aufsicht nicht abgeleitet werden: Dies ist deshalb von wesentlicher Bedeutung, da die Beschwerdeführerin bei Anhaltung des Fahrzeuges vor dem roten Lichtzeichen bei Str.km 2,537 das in Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfene inkriminierte Verhalten (Nichtanhalten vor rotem Lichtzeichen) am angegebenen Tatort nicht begangen hätte. Erst bei Fortsetzung der Fahrt bei Str.km 2,537 und Anhaltung vor der ebenfalls rotgeschalteten Verkehrssignalanlage rund 100 Meter später hätte die Beschwerdeführerin das vorgeworfene Delikt verwirklicht.

Damit konnte der Beschwerdeführerin das vorgeworfene inkriminierte Verhalten in Spruchpunkt 3. nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden, da nur unpräzise Angaben der Beschwerdeführerin selbst vorliegen, diese vielmehr das Überfahren der Rotlichtanlage in Abrede stellt und die beiden Organe der öffentlichen Aufsicht keine eigenen Wahrnehmungen über den konkreten Tatort haben und auch keine weiteren Beweismittel vorliegen, aus welchen der konkrete Ort der Anhaltung des PKW geschlossen werden könnte.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237). Wie oben dargestellt, war im vorliegenden Fall die Frage, wo genau die Anhaltung des PKWs durch die Beschwerdeführerin erfolgt ist bzw. ob von dieser damit bei Str.km 2,537 das vorgeworfene inkriminierte Verhalten gesetzt wurde, nicht zweifelsfrei feststellbar. Damit konnte weder aufgrund der im Verwaltungsakt einliegenden Beweismittel noch aufgrund der Aussagen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung die im bekämpften Straferkenntnis vorgeworfene Tat zu Spruch-

punkt 3. erwiesen werden, sodass aus diesem Gesichtspunkt in Spruchabschnitt A) I. spruchgemäß zu entscheiden war.

IV.3. Zu Spruchpunkt 4. des angefochtenen Bescheides:

IV.3.1. Gemäß § 46 Abs. 4 lit. a StVO 1960 ist auf Autobahnen verboten, eine Richtungsfahrbahn entgegen der vorgesehenen Fahrtrichtung zu befahren, sofern sich nicht aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen etwas anderes ergibt.

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. c StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit „Freiheitsstrafe“ von 24 Stunden bis sechs Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges gegen einer aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung verstößt, sofern nicht eine Übertretung nach Abs. 2d oder 2e vorliegt.

IV.3.2. Der Vertreter der Beschwerdeführerin hat in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 30. April 2024 die Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 4. des bekämpften Bescheides ausdrücklich auf die Höhe der verhängten Strafe eingeschränkt, sodass der Schuldspruch in Spruchpunkt 4. des Straferkenntnisses vom 19. September 2023, GZ: BHFR/923060011073/23, in Rechtskraft erwachsen ist und somit seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich lediglich die Strafbemessung einer Überprüfung unterzogen werden kann.

IV.3.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Überdies sind die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, unabhängig davon, ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 leg. cit. für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- und Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv der Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisherigen Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

IV.3.4. Zur Ermahnung gem. § 45 Abs. 1 Z 4 iVm § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG:

Zum Zweck der durch die Beschwerdeführerin übertretenen Bestimmung des § 46 Abs. 4 lit. a StVO 1960 ist anzuführen, dass der Beschwerdeführerin weder der Grund noch die Dauer der Autobahn- bzw. Tunnelsperre bekannt war. Es wäre daher jederzeit möglich gewesen, dass der Beschwerdeführerin während des Fahrens im Rückwärtsgang entgegen die Fahrtrichtung eine größere Anzahl von Einsatzfahrzeugen mit hoher Geschwindigkeit entgegengekommen oder die Sperre der Autobahn wieder aufgehoben worden wäre und der Beschwerdeführerin somit jene Fahrzeuglenker, welche die Sperre abgewartet haben, entgegengekommen wären. Es bedarf somit keiner besonderen Erklärung, dass das Verhalten der Beschwerdeführerin unter diesen Umständen an sich geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen. Daran ändert auch nichts, wenn die Beschwerdeführerin angibt, mit geringer Geschwindigkeit und mit eingeschalteter Warnblinkanlage gefahren zu sein.

Die Beschwerdeführerin hat das angeführte Rechtsgut des Verbots vom Fahren entgegen die Fahrtrichtung auf Autobahnen somit in geradezu typischer Weise beeinträchtigt. Aus diesem Grund kann nicht von einer geringfügigen Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts durch die Tat ausgegangen

werden. Auch wurden von der Beschwerdeführerin keine Umstände vorgebracht, die auf ein geringes Verschulden ihrerseits an der Verwaltungsübertretung schließen lassen.

Das Vorgehen mittels Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 iVm § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG scheidet somit mangels Vorliegen der gesetzlich normierten Voraussetzungen aus.

IV.3.5. Zur konkreten Strafbemessung:

Die belangte Behörde hat sowohl die von der Beschwerdeführerin angegebenen Einkommens- und Familienverhältnisse als auch den Milderungsgrund der Unbescholtenheit (in Österreich) in ihrer Strafbemessung berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Übernahme der Verantwortung durch die Beschwerdeführerin, welche aufgrund der abgeschlossenen Tatbestands-verwirklichung zwar keinen weiteren Milderungsgrund darstellt, jedoch trotzdem im Rahmen der Strafbemessung nicht unbeachtlich bleibt, erscheint die von der belangten Behörde festgesetzte Strafe als etwas überhöht. Die nunmehr herabgesetzte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe wird insbesondere auch im Hinblick auf die Einkommensverhältnisse der Beschwerdeführerin und der Sorgepflichten vom Landesverwaltungsgericht als tat- und schuldangemessen angesehen; diese ist in der festgesetzten Höhe jedoch auch erforderlich, um die Beschwerdeführerin von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Auch generalpräventiven Überlegungen trägt diese Strafe ausreichend Rechnung.

Die Bezahlung der Geldstrafe ist der Beschwerdeführerin unter Berücksichtigung ihrer Einkommens- und Familienverhältnisse im verfügten Ausmaß zudem ohne Einschränkung ihrer Lebensführung zumutbar. Die nunmehr verhängte Geldstrafe zu Spruchpunkt 4. beträgt 13,76 % der vom Gesetzgeber normierten Maximalstrafdrohung und liegt damit im unteren Bereich. Eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe kommt somit nicht mehr in Betracht.

IV.3.6. Der Gesetzgeber hat für das gegenständliche Delikt eine Mindestgeldstrafe von 36 Euro normiert. Schon aufgrund des Gefährdungspotentials durch das Fahren entgegen die Fahrtrichtung auf einer Autobahn und der Höhe des Verschuldens der Beschwerdeführerin wäre im gegebenen Zusammenhang die Verhängung der Mindeststrafe keinesfalls als angemessen anzusehen gewesen.

Zu dem auf die Anwendung des § 20 VStG abzielenden Katalogs von Milderungs-gründen im Beschwerdevorbringen des Vertreters der Beschwerdeführerin ist generell anzumerken, dass es sich bei § 20 VStG, wie der Titel dieser Bestimmung schon sagt, um eine „außerordentliche“ Milderung der Strafe handelt. Verfahrensgegenständlich kommt der Beschwerdeführerin der Milderungsgrund der (in Österreich) verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu. Die von der

Beschwerdeführerin angeführte fahrlässige Tatbegehung stellt eine gewöhnliche und ausreichende Schuldform dar (§ 5 Abs. 1 VStG). Die ebenfalls angesprochene Unbesonnenheit und die Nichtbeschädigung Dritter stellen normale Begleitumstände der Tatbegehung dar, denen kein erheblicher Milderungseffekt zukommen kann. Das Wohlverhalten nach der Tat ist zwar lobenswert, jedoch nicht bedeutsam, dass auch in Verbindung mit den sonstigen Umständen, eine Anwendung des § 20 VStG gerechtfertigt wäre. Es liegen somit keine weiteren Milderungsgründe vor. Von einem Überwiegen der Milderungsgründe über die Erschwerungsgründe iSd § 20 VStG kann verfahrensgegenständlich nicht gesprochen werden.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wurde.

Wegen der Zurückziehung der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkte 1. und 2. des bekämpften Bescheides, der Einstellung des Strafverfahrens zu Spruchpunkt 3., der Herabsetzung der Strafe zu Spruchpunkt 4. des bekämpften Erkenntnisses waren keine Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben. Bei Spruchpunkt 3. entfallen zusätzlich auch die behördlichen Verfahrenskosten. Diese wurden zu Spruchpunkt 4. entsprechend herabgesetzt (10 % der herabgesetzten Geldstrafe von 300 Euro).

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu Spruchpunkt 3. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses der belangten Behörde:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der bestehenden und zitierten einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage des Vorgehens im Hinblick auf den Grundsatz „in dubio pro reo“.

Für die beschwerdeführende Partei ist zu Spruchpunkt 3. nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Zu Spruchpunkt 4. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses der belangten Behörde:
Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum gegenständlichen Delikt ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung sowie zu den Voraussetzungen des § 20 VStG sowie zur Ermahnung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die gegenständliche Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Kriterien der Strafbemessung. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Einzelfall abstellt. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung und damit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Auch aus diesem Grund liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor, sodass die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

Zu den Spruchpunkten 1. und 2. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses der belangten Behörde:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde sowie die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da im vorliegenden Fall keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Die Einstellung aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde erfolgte unter Zugrundelegung der vorhandenen und zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen, Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.
Für die beschwerdeführende Partei ist zu den Spruchpunkten 1. und 2. nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zu Spruchpunkt 4. des Straferkenntnisses der belangten Behörde:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Zu Spruchpunkt 1. 2. und 3. des Straferkenntnisses der belangten Behörde:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.
Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Zahlungsaufforderung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Zahlungsaufforderung zugesandt.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde zu den Spruchpunkten 3. und 4. des Straferkenntnisses als hinfällig. Zu Spruchpunkt 4. Erhalten Sie von der belangten Behörde eine neue Vorschreibung.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas